

Beitragsordnung

der Turn- und Sportgemeinde 1878 e. V. Heidelberg (TSG 1878 Heidelberg)

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes zur Sicherstellung des Sportbetriebes in den Abteilungen und Durchführung der Verwaltungsaufgaben erhebt die TSG 1878 Heidelberg Beiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind gemäß § 11 der Satzung alle Mitglieder.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft durch die schriftliche Bestätigung der Abteilungsleitung wirksam geworden ist.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist.
- (5) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Neumitgliedern wird der anteilige Jahresbeitrag erhoben.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Beitragsbemessung, Beitragsfestsetzung

- (1) Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und dem Abteilungsbeitrag.
- (2) Über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins. Über die Festsetzung und Höhe einer Aufnahmegebühr für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.
- (3) Bei besonderem Finanzbedarf der TSG 1878 Heidelberg kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Dreifache des Jahresbeitrages nicht überschreiten darf.
- (4) Die Abteilungen erheben unabhängig vom Vereinsbeitrag einen eigenen Abteilungsbeitrag und können auch eine Aufnahmegebühr erheben. Die Höhe der Abteilungsbeiträge und der Aufnahmegebühr beschließt die Abteilungsversammlung.
- (5) Bei besonderem Finanzbedarf der Abteilung kann deren Abteilungsversammlung die Erhebung einer Umlage, die das Dreifache des Jahresbeitrages nicht überschreiten darf, oder ersatzweise Arbeitsleistungen beschließen.
- (6) Die Merkmale der Beitragsgruppen ergeben sich aus der Beitragstabelle, die jährlich in der TSG-Rundschau veröffentlicht wird.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag (Vereinsbeitrag und Abteilungsbeitrag) ist halbjährlich oder jährlich zu entrichten. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.
- (2) Bei halbjährlicher Entrichtung wird der Beitrag zum **1. Februar** und zum **1. August**, bei jährlicher Entrichtung zum **1. Februar** des laufenden Kalenderjahres fällig. Davon abweichend wird für die Tennisabteilung der Hauptvereins- und Abteilungsbeitrag zum **1. Februar** für das laufende Kalenderjahr fällig.
- (3) Der Beitrag wird nach Vorliegen einer Einzugsermächtigung eingezogen.
- (4) Bei Neuaufnahmen von Mitgliedern ist ausschließlich die Beitragszahlung per Lastschrift durch Einzugsermächtigung möglich.
- (5) Wird von dem Mitglied (bei bereits bestehender Mitgliedschaft) eine Einzugsermächtigung nicht erteilt, ist der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit per Einzelüberweisung oder Scheck direkt zu zahlen.
- (6) Bei Verzug der Beitragszahlung wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 15,- DM (Euro 7,70) erhoben. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Änderung der Bankverbindung ist der Geschäftsstelle der TSG 1878 Heidelberg unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die wegen aufgelöster Konten oder Nichteinlösung von Schecks oder Lastschriftermächtigungen entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (8) Der Beitrag wird von der Geschäftsstelle der TSG 1878 Heidelberg eingezogen. Die Geschäftsstelle der TSG 1878 Heidelberg gibt die Abteilungsbeiträge unverzüglich an die Abteilungen weiter.

§ 4 Stundung und Erlass

- (1) Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag auf Antrag durch Beschluss gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Hierüber beschließen der Vorstand (Vereinsbeitrag) und die Abteilungsleitung (Abteilungsbeitrag).

§ 5 Beitreibung und Verzinsung rückständiger Beiträge

- (1) Das Mitglied gerät ohne weiteres Zutun (z. B. Mahnung) der Geschäftsstelle der TSG 1878 Heidelberg 30 Tage nach Fälligkeit der Beiträge (1. Februar, 1. August) in Verzug.
- (2) Die Beitreibung und Verzinsung rückständiger Beiträge erfolgt in entsprechender Anwendung der aktuellen Gesetzgebung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2000